

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 42 | Freitag, 4. Juni 2021

Umwelt- und Naturschutzpreis der Stadt Schwabach 2021 „Artenvielfalt“

Der Schwabacher Umwelt- und Naturschutzpreis wird 2021 zum siebzehnten Mal vergeben und steht unter dem Motto „Artenvielfalt“. Er ist mit einem Gesamtpreis von 4.000 € dotiert und wird alle zwei Jahre von der Stadt Schwabach ausgeschrieben. Der Umwelt- und Naturschutzpreis beinhaltet auch einen Förderpreis, der für Projekte vorgesehen ist.

Bewerber können sich Einzelpersonen, Personengruppen und juristische Personen, die im Umwelt- und Naturschutz besondere Leistungen vollbracht haben oder Projekte dazu planen und umsetzen. Der Umwelt- und Naturschutzpreis kann unabhängig vom Wohnsitz beziehungsweise der Niederlassung der Bewerberin/ des Bewerbers vergeben werden. Die Leistung von Auswärtigen muss jedoch in Schwabach wirksam sein. Vorschläge können auch von Dritten eingereicht werden. Neben dem Umwelt- und Naturschutzpreis für bereits geleistete Tätigkeiten, kann auch ein Förderpreis für noch nicht abgeschlossene Projekte und Planungen verliehen werden. Voraussetzungen dafür sind der Nachweis bereits getätigter Leistungen und die Vorlage eines Konzeptes für die zweckgerechte Verwendung des Preisgeldes. Anerkennungen ohne Geldzuwendungen können zusätzlich ausgesprochen werden. Dazu gelten die gleichen Formalitäten und Voraussetzungen wie für Geldpreise.

Bewerbungsfrist bis 21.Juni 2021

Die Bewerbungen müssen bis spätestens Montag, 21.Juni 2021 beim Umweltschutzamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach eingegangen sein. Der Bewerbungsbogen sowie Leitlinien zur Vergabe des Schwabacher Umwelt- und Naturschutzpreises sind auf der Homepage der Stadt Schwabach www.schwabach.de/umweltpreis zu finden. Ansprechpartnerin bei Nachfragen ist Monika Roder, Tel:860-584 oder umweltschutzamt@schwabach.de.

Schwabach, 01.06.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Ludwigstraße, Markgrafenparkplatz

Die Zufahrt zum bzw. Ausfahrt vom Markgrafenparkplatz in der Ludwigstraße wird aufgrund der Auswechslung des Gehwegbelags auf voller Breite von 07.06. bis voraussichtlich 21.06.2021 für den Verkehr gesperrt. Die Ein- bzw. Ausfahrt kann während der Sperrung nur über die Eisentraustraße erfolgen.

Konrad-Weidner-Straße, Marie-Jung-Straße

Die Konrad-Weidner-Straße und Marie-Jung-Straße werden aufgrund einer Asphaltsanierung vom 08.06. bis voraussichtlich 16.06.2021 abschnittsweise für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich.

Schwabach, 01.06.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung und Sanierung von Wohn- und Geschäftshaus in ein Hotel auf dem Anwesen Nürnberger Str. 2, 4, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 231 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 27.05.2021, BV-Nr. 366 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 04.06.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schwabach, 28.05.2021

Thomas Sturm
Technischer Oberrat